

Beitrags- und Gebührenordnung

des Regenbogen Kindergarten e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Beitrag für ein Familienmitglied im Regenbogen Kindergarten e.V. beträgt 36,- € pro Kindergartenjahr. Bei einer Familienmitgliedschaft sind beide Erziehungsberechtigte Mitglied. Der Beitrag beläuft sich dann auf 50 €.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 25,-€ pro Kindergartenjahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im September des Jahres für das laufende Kindergartenjahr fällig, bei neu aufgenommenen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Beitritt.
- (4) Der Betrag ist unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder des Mitglieds im Kindergarten des Vereins.

§ 3 Arbeitseinsatz

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu 6 Stunden Arbeitseinsatz pro Kindergartenjahr. Bei einer Familienmitgliedschaft beträgt der Einsatz 9 Stunden. Ausgenommen sind
 - a) Ehren- und Fördermitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Vorstandsmitglieder
 - d) Elternvertreter
 - e) Kassenprüfer
- (2) Die Arbeitsstunden sollen im Rahmen der Aktionstage geleistet werden. Aktionstage werden mind. drei Wochen vorher durch einen Aushang sowie elektronisch bekannt gegeben. Wetterbedingte Änderungen sind vorbehalten. Ausnahmsweise können Arbeitsstunden auch außerhalb von Aktionstagen geleistet werden, wenn der Vorstand oder die Leitung entsprechende Aufgaben zu vergeben haben.
- (3) Dem Mitglied steht es frei, sich durch Dritte vertreten oder unterstützen zu lassen. Eine Vertretung durch Minderjährige ist ausgeschlossen.
- Für geschuldete, nicht geleistete Arbeitsstunden nach Ablauf des Kindergartenjahres wird eine Ausgleichszahlung von 35,- € pro Stunde erhoben. Die Ausgleichszahlung ist mit Ablauf des Kindergartenjahres fällig und wird im Folgemonat eingezogen.

§ 4 Betreuungsverträge

- (1) Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages muss mindestens ein Sorgeberechtigter dem Verein als ordentliches Mitglied beigetreten sein.
- (2) Betreuungsverträge beginnen grundsätzlich zum 1. des Monats.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Krippe garantiert nicht die fortgesetzte Betreuung im Elementarbereich des Kindergartens bei Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.
- (4) Für die Betreuung eines Kindes werden bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Gebühren erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Buchholz i.d.N. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die derzeit gültige Fassung der Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügt. In diesem Sinne gelten folgende Paragrafen der städtischen Satzung als Teil dieser Ordnung:
 - a) §8 Gebührengegenstand / Gebührenpflicht
 - b) §9 Gebührenschuldner
 - c) §10 Ermittlung der Höhe der Gebühren
 - d) §11 Ermittlung des Einkommens
 - e) §12 Gebührenfestsetzung
 - f) §13 Sondertatbestände
 - g) §18 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht
- (6) Die Gebühren werden nach Maßgabe von Absatz 5 durch den Träger des Kindergartens erhoben.
- (7) Der Kindergarten bietet ergänzend zur Kernbetreuungszeit Sonderöffnungszeiten als Frühoder Spätdienst an (siehe Hausordnung). Innerhalb der Sonderöffnungszeiten können sowohl halbe als auch ganze Betreuungsstunden gewählt werden.

 Sofern eine Teilnahme an der Sonderöffnungszeit gewünscht wird, ist diese in der Einrichtung bekannt zu geben. Eine gebuchte Sonderöffnungszeit gilt ab dem 1. eines Monats und soll mindestens 3 Monate bestehen bleiben. Sofern keine personellen oder räumliche Gründe entgegen sprechen und die Anzahl von fünf Kindern nicht unterschritten wird, wird dem Wunsch der Sorgeberechtigten entsprochen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an der Sonderöffnungszeit besteht nicht.
- (8) Unregelmäßig in Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten können direkt über Ad-hoc Buchungen in famly vorgenommen werden. Der Preis beträgt pro angefangener halber Zeitstunde 4,- €.
- (9) Wird die vereinbarte Regelbetreuungszeit um mehr als 5 Minuten überschritten, beispielsweise durch verspätetes Abholen, so gilt die Sonderöffnungszeit auch ohne vorherige Anmeldung dazu als in Anspruch genommen.
- (10) Die Betreuungszeit soll 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Sofern das Kind an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt, sind die Kosten hierfür durch die Sorgeberechtigten zu tragen. Die Höhe der Kostenerstattung wird für das Essen auf monatlich 85,- € festgelegt. Für ein Allergikeressen kann ggf. ein Zuschlag erhoben werden.
- (2) Für die Verpflegung am Nachmittag ("Snack") wird ein Obstgeld in Höhe von 3,- € monatlich erhoben.
- (3) Die Kostenerstattung für Verpflegung nach Abs. 1 und 2 ist zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 4 dieser Ordnung zu entrichten. Eine Geschwisterermäßigung ist ausgeschlossen.

 Die Pauschalen sollen unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes sowie Schließzeiten der Einrichtung den Sachkostenaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt.

 Die Verpflegungspauschalen werden grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben.
- (4) Nehmen Kinder über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 10 Betreuungstagen im Monat krankheitsbedingt hierzu zählt auch eine Kur nicht an der Verpflegung teil, ist auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise nur die Hälfte der

- Pauschalen zu zahlen. Bei Abwesenheit aus diesen Gründen an allen Betreuungstagen im Monat entfallen die Pauschalen.
- (5) Die Kürzungsvorschriften des Abs. 4 finden bei durch das Land angeordneten Schließungen aufgrund pandemischer Lage entsprechende Anwendung

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Wird ein Termin zu einem Elterngespräch im Verhinderungsfall nicht fristgerecht mindestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt, so kann eine Ausfallpauschale von 25,- € erhoben und im Folgemonat eingezogen werden.
- (2) Jeweils für die Zeit in der Krippe oder dem Elementarbereich fällt eine Portfoliogebühr von 16.- € an.
- (3) Beim Übergang in den Elementarbereich entfällt eine Ordnergebühr von 6€.

§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrags, Ende des Besuchs

- (1) Kündigungen des Betreuungsvertrages müssen beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendermonats schriftlich erfolgen.
- (2) Für den Übergang vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen bei
 - a) Zurückstellung
 - Sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt, kann der Besuch des Kindergartens fortgesetzt werden. Über eine Zurückstellung entscheiden die Sorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung sowie der Einschätzung des Kindergartens. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule ist durch die Sorgeberechtigten der Kindergartenleitung unverzüglich vorzulegen.
 - b) Flexikinder
 - Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Sorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. Die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber dem Kindergarten abzugeben.
 - Sollten sich die Sorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist die schriftliche Kündigung nach Absatz 1 vorzunehmen. Die Kündigung ist verbindlich, so dass eine spätere Wiederaufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist.

§ 8 Veränderungen

Sollte ein Dienstleister seine Preisstruktur ändern, ist der Vorstand bevollmächtigt, diese Änderungen ohne ein Votum der Mitglieder im Rahmen von maximal 30% p.a. an die Mitglieder weiterzugeben/anzupassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 23.09.2024 mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Buchholz i.d.N., 23.09.2024

Bastian Kaiser

1. Vorstandsvorsitzender